

Vereinsatzung des Tennisclubs Haigerloch e.V.

Erstfassung vom 17. März 2006,

aktualisierte Fassung vom 14. März 2014.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der 1957 gegründete Tennisclub trägt den Namen „Tennisclub Haigerloch e.V.“ (kurz auch TC Haigerloch e.V. oder TCH).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 72401 Haigerloch. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen unter der Nummer 41165 eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

(4) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB) und damit auch Mitglied im Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) sowie im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die organisatorische und sportliche Förderung des Tennissports für seine Mitglieder. Die genannten Ziele und Zweckorientierungen werden als unmittelbare Aufgabe des TC Haigerloch e.V. betrachtet und durch das Engagement seiner Mitglieder verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Vorschriften der Verbände an, denen der Verein angehört.

(1b) Datenschutzklausel:

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Telefon, E-Mail, Kontodaten, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes, Württembergischen Tennis-Bundes und des Württembergischen Landessportbundes muss der Tennisclub Haigerloch e.V. Daten an diese Verbände weitergeben (z.B. zur Beantragung von Spiellizenzen, Beitragserhebungen, Umlagen, Risikoabsicherung).

Wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat, dann kann der Verein Daten seiner Mitglieder sowie Fotos von ihnen aus dem Vereinsalltag am Schwarzen Brett, im Schaukasten, auf der Homepage des Vereins, in Printmedien oder Presseberichten veröffentlichen. Hierbei prüfen die Verantwortlichen vorab sorgfältig die Notwendigkeit der Veröffentlichung.

(2) Der Verein hat

1. aktive Mitglieder,
2. passive (fördernde) Mitglieder,
3. jugendliche Mitglieder (bis zum Eintritt der Volljährigkeit),
4. Ehrenmitglieder

(3) Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder sowie Gönner und Förderer des Vereins auf Vorschlag des gesamten Vorstandes ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Ummeldung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist dem Vorstand bis zum Jahresende für das folgende Geschäftsjahr schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und spätestens bis zum Jahresende des betreffenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären; maßgebend ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand.

(7) Ein Mitglied kann

1. vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von fälligen Beiträgen, Umlagen oder anderen geldlichen Verpflichtungen oder Teilen davon, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate rückständig geblieben ist,
2. von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Sportkameradschaft verstoßen hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der

Vorstandschafft zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(8) Die durch Austritt oder Ausschluss gemäß Absatz (7), Ziffer 1 ausgeschiedenen Mitglieder können erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen

(1) Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

(2) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und/oder eine Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über eine generelle Aussetzung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag oder Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.

(3) Insbesondere erkennt das Mitglied an, dass zum Erreichen der gemeinnützigen Ziele aus §2, Abs. 2 jedes Mitglied ein jährlich durch den Vorstand festzulegendes Quantum an Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung der Platzanlage zu leisten hat. In Ausnahmefällen (Vorstandsentscheidung) kann dieses durch Zahlung eines Geldbetrages beglichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Jugendvertretung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen:

dem/der ersten Vorsitzenden, Aufgabenbeschreibungen als Anmerkung:
Der erste Vorsitzende vertritt den TCH nach innen und außen. Er

- beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über den gesamten Vorstand und muss sich insbesondere regelmäßig über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.*
- dem/der zweiten Vorsitzenden, *Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in allen organisatorischen und repräsentativen Aufgaben. Er übernimmt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden dessen vorgenannten Aufgabenbereich.*
- dem/der Kassenwart/in, *Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins. Hierfür hat er die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des Vereins. Er führt die Mitgliederkartei. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.*
- dem/der Schriftführer/in, *Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Er sorgt für die Berichterstattung in der Presse.*
- dem/der Sportwart/in, *Der Sportwart hat die Aufsicht über den gesamten Spielbetrieb. Er leitet und fördert diesen im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Er ist hierbei auch an die Regeln des WTB und DTB gebunden.*
- dem/der Breitensportwart/in, *Der Breitensportwart vertritt die Interessen aller Freizeitspieler/innen. Er plant und organisiert Aktivitäten zur gesellschaftlichen Förderung innerhalb und ausserhalb des Vereins.*
- dem/der ersten Jugendwart/in *Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder und ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes und sonstiger Veranstaltungen im Jugendbereich. Er hat ihre besonderen Interessen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.*
- dem/der zweiten Jugendwart/in *Der zweite Jugendwart unterstützt den ersten Jugendwart und betreut ebenfalls die jugendlichen Mitglieder, ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes und sonstiger Veranstaltungen im Jugendbereich. Er hat ihre besonderen Interessen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.*
- dem/der ersten Platzwart/in *Der Platzwart ist verantwortlich für den Zustand der Tennisplätze, der Außenanlagen und des Clubhauses. Er organisiert Arbeitsdienste, Reparatur- und Pflegearbeiten.*
- dem/der zweiten Platzwart/in *Der zweite Platzwart unterstützt den ersten Platzwart und ist ebenfalls verantwortlich für den Zustand der Tennisplätze, der Außenanlagen und des Clubhauses. Er organisiert Arbeitsdienste, Reparatur- und Pflegearbeiten.*

dem/der Clubhauswart/in *Der Clubhauswart ist verantwortlich für einen reibungslosen Clubhausbetrieb. Er hat in engem Kontakt mit den Platzwarten für die Funktion sämtlicher Einrichtungen des Clubhauses Sorge zu tragen.*

(2) Die Vorstandsmitglieder zu

- a) erste/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Jugendwart/in, Breitensportwart/in, zweite/r Platzwart/in
- b) zweite/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Sportwart/in, zweite/r Jugendwart/in, Platzwart/in, Clubhauswart/in

werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder zu a) werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2006 einmalig auf 3 Jahre gewählt. Damit wird erreicht, dass die Vorstandsmitglieder zu a) und b) künftig zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf jeweils 2 Jahre gewählt werden.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Für Vorstandsbeschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des führenden Mitglieds der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind von einem Vorstandsmitglied Protokolle zu fertigen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben zu übertragen.

(6) Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen festsetzen:

- 1. Verweis
- 2. Anlagen- oder Spielsperre bis zu einem Jahr

Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

(7) Der erste und zweite Vorsitzende je selbständig sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten tätig werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die bis spätestens Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durchgeführt werden soll.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei einer Verhinderung beider Vorsitzenden durch den übrigen Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in der örtlichen Presse mindestens 14 Tage vorher einberufen. Schriftliche Anträge, die bis zum 31. Dezember beim Vorstand

eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine es selbst betreffende Angelegenheit berührt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(7) Jugendliche Mitglieder bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

(8) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der ersten Vorsitzenden,
- b) Kassenbericht des/der Kassenwartes/in, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festlegung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und von Umlagen
- e) Satzungsänderungen

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Kalenderjahre zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Kassengeschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck können sie jederzeit die gesamte Buchführung und Kassenführung kontrollieren. Hierzu gehören auch die der Buchführung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 9 Jugendvertretung

(1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder (bis zur Volljährigkeit) werden durch die Jugendvertretung gewahrt. Sie ist vor allem in organisatorischen und sportlichen Belangen Ansprechpartner für den/die Jugendwart/in und den Vorstand.

(1) Die Jugendvertretung besteht aus

dem/der ersten Jugendvertreter/in

dem/der zweiten Jugendvertreter/in.

(2) Die Jugendvertretung wird von den jugendlichen Mitgliedern (bis zur Volljährigkeit) in einer Versammlung jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres gewählt.

Den Wahlmodus (offene oder geheime Wahl) bestimmt der/die Jugendwart/in. Die Jugendvertreter bleiben bis zur Wahl neuer Jugendvertreter im Amt. Scheidet ein Jugendvertreter vorzeitig aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Wahl durch eine/n von dem/der Jugendwart/in bestimmten Vertreter/in wahrgenommen.

(3) Die Jugendvertreter sind auf Einladung des Vorstandes zur Teilnahme bei Vorstandssitzungen als beratende Teilnehmer berechtigt. Sie sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei muss $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 11 Weitere Vorschriften

Für alle Angelegenheiten, die in den Vorschriften dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei muss $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Haigerloch zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Belange zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Erstfassung dieser Satzung trat mit der Verabschiedung bei der Mitgliederversammlung am 17. März 2006 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese aktualisierte Fassung tritt mit der Verabschiedung bei der Mitgliederversammlung am 14. März 2014 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haigerloch, den 14.03.2014